

## Teilnahmebedingungen bei CCeV-Gemeinschaftsständen

### 1. Veranstalter

- 1.1 CCeV (Carbon Composites e.V.) übernimmt für die ausstellenden Vereinsmitglieder auf Gemeinschaftsständen die technisch-organisatorische Durchführung. Er handelt dabei im eigenen Namen und ist Veranstalter der CCeV-Gemeinschaftsstände.
- 1.2 Ein Gemeinschaftsstand kommt zustande, wenn ein ausreichendes Interesse der Vereinsmitglieder für die angebotene Messebeteiligung vorliegt.

### 2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1 Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Gemeinschaftsständen sind ausschließlich die Mitglieder des CCeV.
- 2.2 Mindestausstellungsfläche (Standgröße), Beteiligungsbeiträge und Anmeldeschluss werden für jede Messe individuell festgelegt.
- 2.3. In der Regel besteht die Möglichkeit, zwischen einer kleinen und einer großen Ausstellungsfläche auszuwählen ("kleiner Stand" und "großer Stand"). Sofern dies mit dem Standkonzept vereinbar ist, können bei Buchung eines "großen Standes" zusätzliche Ausstellungsflächen gebucht werden.
- 2.4 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Eingang der Anmeldung. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer diese "Teilnahmebedingungen". Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 2.5 Der Anmelder wird zugelassen
  - nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche,
  - sofern er die in diesen "Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen erfüllt,
  - sofern sein Ausstellungsgut und das Gestaltungskonzept seiner Standfläche dem Gesamtrahmen und der Gesamtkonzeption des CCeV- Gemeinschaftsstandes entsprechen.
- 2.6 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

- 2.7 Mit Zusage durch CCeV an den Mitaussteller ist der Vertrag zwischen CCeV und dem Mitaussteller geschlossen. Die Zusage erfolgt in der Regel per Email.
- 2.8 Den Mitausstellern wird nach der Zulassung und vor Messebeginn im Rahmen einer Mitausstellerbroschüre ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße der jeweiligen Standfläche ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist- Größe des Standes ist CCeV nicht haftbar.
- 2.9 Sollte CCeV gezwungen sein, nach Übersendung des Plans einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 2.10 CCeV ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

### **3. Unteraussteller**

- 3.1 Die Standfläche wird grundsätzlich nur als Ganzes an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CCeV berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seine Standfläche aufzunehmen. Nicht CCeV-Mitglieder sind grundsätzlich als Unteraussteller ausgeschlossen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
- 3.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften gegenüber CCeV als Gesamtschuldner.

### **4. Beteiligungsbeiträge / Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Der Beteiligungsbeitrag wird dem teilnehmenden Vereinsmitglied durch CCeV nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- 4.2 CCeV kann die Rechnungsstellung sowie den Einzug der Beteiligungsbeiträge auf externe Dienstleister übertragen.
- 4.3 Alle Sonderkosten (zusätzliche Graphikerleistungen, erweiterte Messeausstattung etc.) gehen unmittelbar zu Lasten des Mitausstellers.

## 5. Leistungen

Aus den Beiträgen werden durch CCEV grundsätzlich folgende Leistungen für Standardausstellungsflächen erbracht:

- Standplanung
- Standbau
- organisatorische Abwicklung der Messeteilnahme
- Standgebühren an Messeveranstalter
- Strom an jedem Arbeitsplatz
- Möblierung: 1 Counter mit abschließbarem Unterschrank, 1 Prospektständer, 1 Vitrine, 1 Stehtisch mit 2 Barhocker, 1 hinterleuchtete Paneele zur Platzierung des Firmenlogos, 1 Posterfläche. Eine Reduzierung der Möblierung und Standausstattung seitens des Mitausstellers ändert nichts an dem festgesetzten Beitragebeitrag und berechtigt nicht zu zusätzlichen Leistungen.
- Großzügiger und funktioneller Besprechungsbereich für Kunden- und Kooperationsgespräche ("Cafeteria")
- Catering (Kaffee, Kaltgetränke, Knabbergebäck etc.)
- Bewirtung durch Hostessen
- Standbewachung (bei Bedarf)
- Energiekosten
- Standreinigung
- Marketing-Leistungen

## 6. Rücktritt

6.1 CCEV ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Mitausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Mitaussteller CCEV unverzüglich zu unterrichten.

6.2 Bis zur Zulassung durch CCEV ist der Rücktritt durch den Mitaussteller möglich.

6.3 Nach der Zulassung ist – außer in den in Punkt 10.2 genannten Fällen – ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugestellte Standfläche zu belegen, so hat er

den gesamten Beitragebeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von CCEV nicht anderweitig vermietet oder zurückgegeben werden kann.

Die Nutzung bzw. anderweitige Verwendung von nicht belegten Flächen durch CCEV zur Wahrung des Gesamteindrucks des Gemeinschaftsstandes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

6.4 Der Rücktritt des Mitausstellers (Nr. 6.2) bzw. der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche (Nr. 6.3) wird erst mit Eingang der Erklärung bei CCEV wirksam.

6.5 Alle nach den Ziffern 6.1 bis 6.4 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## **7. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter**

Der Transport der Ausstellungsgüter zum gemeinsamen Ausstellungsort und zurück, die Lagerung des Leergutes, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind grundsätzlich Angelegenheit des Ausstellers. Die Haftung von CCeV hierfür ist ausgeschlossen.

## **8. Versicherung und Haftpflicht**

- 8.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist grundsätzlich Angelegenheit des Mitausstellers.
- 8.2 CCeV haftet in keinem Falle für Personen- und Sach- oder sonstige Vermögensschäden. Er haftet auch nicht für Beschädigungen der Exponate und deren Entwendung. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Bedienstete des CCeV bleibt hiervon unberührt. Der Mitaussteller stellt CCeV darüber hinaus mit der Anerkennung dieser "Teilnahmebedingungen" ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

## **9. Rundschreiben / Messebroschüren**

Die Mitaussteller werden nach Zuteilung der Standflächen ggf. durch Rundschreiben und/oder Messebroschüren über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Der Versand der Rundschreiben und Broschüren erfolgt i.d.R. per Email. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben und Messebroschüren entstehen, hat ausschließlich der Mitaussteller selbst zu vertreten.

## **10. Vorbehalt**

- 10.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, der Heimatländer der Mitaussteller sowie des Gastlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. CCeV haftet nicht für Schäden und sonstig Nachteile, die sich für den Mitaussteller daraus ergeben.
- 10.2 CCeV ist berechtigt, die Ausstellungsbeteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche

Maßnahme erfordern. Der Mitaussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller nicht mehr von Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber CCEV zu erklären. Für die Verpflichtung des Mitausstellers gilt in diesem Fall 6.3. Im Falle einer nicht durch CCEV zu vertretenden Absage der Veranstaltung haftet CCEV nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Mitaussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen von CCEV sind die Mitaussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Mitaussteller zu zahlenden Quote wird auf Grundlage der angefallenen Kosten von CCEV festgesetzt.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auch auf die Messebroschüren verwiesen, die für jeden gemeinsamen Messeauftritt individuell erstellt werden.
- 11.2 Hat der Mitaussteller dem CCEV oder Dienstleistungsfirmen Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb der festgeschriebenen Leistungen durch CCEV erteilt, so hat er die hiermit verursachten Kosten selbst zu tragen.
- 11.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.4 Gerichtsstand ist Augsburg. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist ebenfalls Augsburg.
- 11.5 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen erhalten bleiben.
- 11.6 Alle Ansprüche der Mitaussteller gegen CCEV verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.